

SCHUTZKONZEPT COVID-19

Salsa pa' mi – Tanzschule Winterthur

Version: 09.09.2021

Aufgrund der vom Bundesrat angekündigten Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 08.09.2021 wird das bestehende Schutzkonzept angepasst und ist gültig ab dem 13.09.2021.

- **Grundsätzlich gilt für Paar- und Sololektionen:**

- ☞ Die Zertifikatspflicht gilt ab einem Alter von 16 Jahren
- ☞ **Ausgenommen sind Trainings- und Unterrichtsaktivitäten in beständigen Gruppen bis zu 30 Personen**, bei denen sich die Beteiligten alle kennen und jeweils in abgetrennten Räumlichkeiten stattfinden. Das heisst, es dürfen sich nicht mehrere Gruppen durchmischen.
- ☞ Trainings- und Kursleiter*innen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.
- ☞ *Details gemäss Punkt 1)*

- **Tanzveranstaltungen sind nur mit COVID-Zertifikat erlaubt.**
Details gemäss Punkt 2)

Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar.

Was weiterhin gilt:

- Einhalten der Hygieneregeln (Händewaschen, Handdesinfektion, regelmässige gründliche Reinigung von Trainingsgeräten, Ballettstangen, Böden, Türfallen etc.).
- Grundsätzlich sind die Regeln des BAG zum Social Distancing zu beachten.
- Die KursteilnehmerInnen und das Lehrpersonal müssen beim Eintreten des Gebäudes sowie in Empfangs-, Toiletten-, Garderobe- und Verpflegungsbereichen (bis Trainingsstart) eine Gesichtsmaske tragen.
- Sämtliche Solokurse und/oder Paarkurse dürfen stattfinden, sofern die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmer*innen nach Datum, Klassen- /Gruppeneinteilung sorgfältig protokolliert werden (Contact Tracing).^[1]^[SEP] Diese Informationen sind während mindestens zwei Monaten aufzubewahren.

Branchenspezifisches Grobkonzept

Der Berufsverband Dance Suisse und die TanzVereinigung Schweiz TVS leiten das branchenspezifische Grobkonzept allen Mitgliedern weiter. Diese sind dazu verpflichtet, die nachfolgenden Vorgaben im Rahmen eines individuellen Schutzkonzeptes den konkreten Umständen vor Ort anzupassen und dessen Umsetzung zu gewährleisten, indem sie Trainings- und KursteilnehmerInnen vorgängig über das Konzept informieren und dessen Einhaltung kontrollieren.

Salsa pa' mi – Tanzschule Winterthur ist für die Einhaltung folgender Sicherheitsmassnahmen verantwortlich:

1. Lehrpersonen sowie Trainings- und KursteilnehmerInnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause resp. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Unterrichts- oder Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.
2. Im Paarkurs wird kein Partnerwechsel gemacht.
3. Alle Personen in der Tanzschule reinigen sich regelmässig die Hände.
4. Lehrpersonen und KursteilnehmerInnen halten in der Regel Abstand zueinander und der Kontakt vor und nach dem Unterricht ist auf ein Minimum zu reduzieren.
5. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe) sind auf die Risiken bei Teilnahme am Tanzunterricht oder Tanztraining aufmerksam zu machen. Sie nehmen auf eigene Verantwortung teil.
7. Die Trainings- und KursteilnehmerInnen werden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen informiert.

1) GRUNDSÄTZLICH

Für Sportaktivitäten in Innenräumen nach Artikel 6e Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 ohne Gesichtsmaske gilt Folgendes:

- Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. ^[1]_[SEP]
- Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche zur ausschliesslichen Nutzung bei 10 Quadratmetern pro Person. ^[1]_[SEP]

2) TANZVERANSTALTUNG

Tanzveranstaltungen sind nur mit COVID-Zertifikat erlaubt

3) PERSONEN MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht am Training bzw. Unterricht teilnehmen. Das gleiche gilt für Personen, die keine Symptome haben, aber die im gleichen Haushalt mit einer Person leben, die Symptome zeigt. Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

4) HYGIENEMASSNAHMEN

Alle Lehrpersonen reinigen sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Die KursteilnehmerInnen werden beim Betreten der Kursräumlichkeiten dazu aufgefordert, ihre Hände zu reinigen oder zu desinfizieren.

Folgende Vorkehrungen sind durch TanzschulinhaberInnen zu treffen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die KursteilnehmerInnen müssen sich bei Betreten der Kursräumlichkeiten die Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren oder waschen können.
- Alle Personen in der Tanzschule sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Kursen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von der Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).
- Wasserspender sind zu entfernen.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen sind durch Einwegtücher zu ersetzen.

5) DISTANZ HALTEN

Lehrpersonen und KursteilnehmerInnen achten darauf, den Kontakt vor und nach dem Training auf ein Minimum zu reduzieren.

Folgende Massnahmen sind zu beachten:

- Die KursteilnehmerInnen werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Training zu erscheinen und die Kursräumlichkeiten nach dem Training möglichst schnell wieder zu verlassen.
- Zwischen den Kursen ist genügend Zeit einzuplanen, damit sich die KursteilnehmerInnen der unterschiedlichen Kurse möglichst nicht kreuzen.
- Begleitpersonen werden in den Trainingsräumlichkeiten nicht zugelassen.

6) REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden sowie sicheres Entsorgen von Abfällen in geschlossenen Behältern.

Oberflächen und Gegenstände

Folgende Massnahmen dienen der Orientierung und sind unbedingt den Gegebenheiten vor Ort und dem Inhalt der einzelnen Kurse anzupassen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen) sind nach jedem Kurs mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien sollen unter den Lehrpersonen nicht geteilt werden; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Flächen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach jeder Lektion konsequent zu desinfizieren.
- Zwischen den Lektionen ist für die Reinigung genügend Zeit einzuplanen.

WC-Anlagen

Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen und mehrmals am Tag mit einem

handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen. Beim Entsorgen des Abfalls sind Einweghandschuhe zu tragen.

Lüften

Die Kursleitung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Kursräumlichkeiten. Diese sind nach jedem Kurs und unabhängig von der Gruppengrösse während mindestens 10 Minuten zu lüften.

7) BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die Teilnahme von sowie das Unterrichten durch besonders gefährdete Personen ist nicht verboten. Besonders gefährdete Personen werden explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Besonders gefährdete Personen werden über die Risiken informiert. Sie übernehmen selber die Verantwortung über die Teilnahme am Unterricht und ev. zusätzlichen Massnahmen (z.B. Maske tragen).

8) UNTERRICHTS- UND TRAININGSGESTALTUNG

Der Unterricht / das Training kann im üblichen Rahmen und mit den üblichen Inhalten aufgenommen werden, sofern das Contact Tracing konsequent gewährleistet ist.

9) INFORMATIONSPFLICHT

Trainings- und KursteilnehmerInnen (inkl. Betreuungspersonen) müssen vorgängig über das individuelle Schutzkonzept der Tanzschule informiert werden. Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen.